

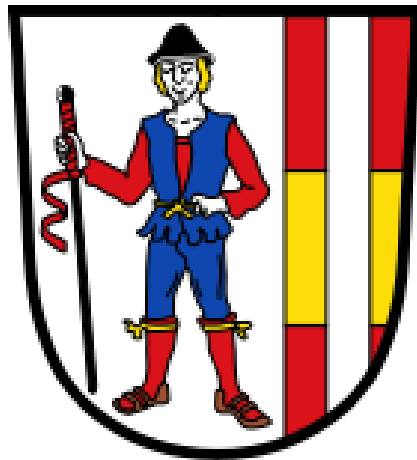
KBK

KBK Kommunal – Beratung Kurz GmbH

Nelkenstraße 9
74229 Oedheim

Telefon: (07136) 966 33 76
Mail: info@kommunal-beratung-kurz.de

Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr der Gemeinde Breitengüßbach



2016 - 2018

1. Allgemeines

Die Gemeinde Breitengüßbach betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (bzw. Oberflächenwasser oder Regenwasser) als öffentliche Einrichtung. Die hierfür anfallenden jährlichen Kosten für u.a. Bau, Betrieb und Instandhaltung, werden nach dem Kommunalabgabengesetz kostendeckend auf die Nutzer der Entwässerungseinrichtung umgelegt. Bislang erfolgte die Umlage der gesamten Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser über den Frischwassermaßstab. D.h. die jährlichen Kosten der gesamten Abwasseranlage wurden als Mischwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswasser) entsprechend dem Trinkwasserverbrauch in Kubikmeter pauschal erhoben.

Nach der Rechtsprechung (vgl. VGH Urteil Bayern 31.03.2003, 23 ZB 03.1775 und aktuell VGH Urteil Baden-Württemberg 11.03.2010, 2 S 2938/08) ist dies nicht mehr zulässig. Die Gebühren zur Kostendeckung der Abwasserbeseitigung sind äquivalent zur Nutzung oder Benutzung der jeweiligen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt zu erheben.

Die Gemeinde Breitengüßbach hat daher die KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH mit der Kalkulation der Abwassergebühren nach dem Maßstab der gesplitteten Abwassergebühr für die Jahre 2016 bis 2018 beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 8 KAG Bayern sind Kommunen dazu verpflichtet kostendeckende Gebühren von den Nutzern einer Einrichtung zu erheben, wenn diese Einrichtung überwiegend dem Vorteil dieser dient.

Insbesondere wurden bei der Kalkulation die Kommentierungen der Urteile und Gesetzestexte von Schima/Bosch „Kalkulation von Beiträgen und Benutzungsgebühren“ mit in Betracht gezogen. Neben dem Grundsatz der Kostendeckung wird im öffentlichen Recht insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gefordert. Das sogenannte Äquivalenzprinzip besagt, dass sich Leistungen und Gegenleistung annähernd entsprechen müssen.

3. Systematik der gesplitteten Abwassergebühr

Die gesplittete Abwassergebühr bedeutet eine Aufteilung der jährlichen Abwasserkosten „Gesamt“ in Abwasserkosten „Schmutzwasser“

(Schmutzwasserableitung und -behandlung) und in Abwasserkosten „Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserableitung und -behandlung). Die dann niedrigeren Abwasserkosten für Schmutzwasser werden als „Schmutzwassergebühr“ wie bisher, über den Frischwasserverbrauch erhoben. Die Ableitungsmenge an Schmutzwasser entspricht dabei dem Frischwasserverbrauch, welcher über die „Trinkwasseruhr“ gemessen wird. Es handelt sich deswegen um einen Wirklichkeitsmaßstab.

Die gesplitteten Kosten für die Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung sind über die Niederschlagswassergebühr zu erheben. Die Niederschlagswassergebühr wäre nach der tatsächlich eingeleiteten, jährlichen Niederschlagswassermenge des jeweiligen Grundstücks in die Entwässerungsanlage zu erheben. Nachdem es technisch keine „Regenwasseruhr“ gibt, die diese Werte genau messen kann, orientiert sich der Umlagemaßstab an die am öffentlichen Entwässerungssystem angeschlossenen, befestigten und bebauten Flächen. Es handelt sich dabei um einen in der Rechtsprechung anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 8 Abs. 6 KAG ist eine mehrjährige Kalkulation (höchstens vierjährige) zulässig. Die Verwaltung hat sich für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren entschieden.

5. Kostendeckende Gebühr

Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass das Gebührenaufkommen alle Kosten decken soll, die durch die öffentliche Einrichtung entstehen.

Neben den Betriebskosten sind in die Kalkulation die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen mit einzubeziehen.

Die Betriebsausgaben wurden von der Verwaltung ermittelt und der KBK GmbH zur Verfügung gestellt.

Das Anlagevermögen, die erhaltenen Zuschüsse und die eingenommenen Beiträge wurden von der Firma Gaul Ingenieure GmbH in Bamberg ermittelt und der KBK GmbH mittels eines Anlagespiegels zur Verfügung gestellt. Dieser Spiegel beinhaltete die Vermögensgegenstände zum 31.12.2014.

Die kalkulatorischen Abschreibungen (Abschreibung vermindert um die Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen) wurden in die Kalkulation übernommen. Das

Anlagevermögen wurde mit 4,94 Prozent kalkulatorisch verzinst. Hier wurde die Restbuchwertmethode angewandt. Das bedeutet, dass die kalkulatorischen Restbuchwerte (gekürzt um Zuschüsse und Beiträge) mit 4,94 Prozent Verzinsung in die Kalkulation mit eingeflossen sind.

Grundlage für die Schmutzwassergebühr bildete die verkaufte Frischwassermenge in m³. Es wurden 201.028 m³ als Divisor in die Kalkulation mit einbezogen.

Die Niederschlagswassergebühr wurde auf Basis der versiegelten Grundstücksfläche ermittelt. Die zugrunde gelegte Fläche betrug 380.287 Quadratmeter.

6. Straßenentwässerung

Nicht zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören die Kosten für die Entwässerungseinrichtungen für Straßen. Die Ermittlung dieser anteiligen Kosten wurde gemäß dem Berechnungsmodell der VEDEWA durchgeführt. Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 27.06.1985 BayGT 1985 190, können diese Werte in Bayern verwendet werden. Die in Abschlag gebrachten Prozentsätze sind der Kalkulation zu entnehmen. Sie basieren auf den Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands. Diese Abschläge fanden bei der Ermittlung der Kalkulatorischen Verzinsung ebenfalls ihre Anwendung.

7. Über- und Unterdeckung

Die Gemeindeverwaltung erwirtschaftete im Jahr 2008 eine Gebührenunterdeckung. Diese wurde in der aktuellen Gebühr mit berücksichtigt.

8. Ermittelte Gebührensätze

Niederschlagswassergebühr	0,59 €/m²
Schmutzwassergebühr	1,43 €/m²

Oedheim, den 29. September 2016

Wolfgang P. Triebs
Diplomkaufmann

Alexander Beil
Geschäftsführer